



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Brockmann Wind GmbH & Co. KG Salzkotten
Eggering 66

33184 Altenbeken

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Borkowski

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6662

📠 05251 308-6699

✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40417-24-600**

Datum: 27.06.2024

Vorhaben **Antrag gem. § 16 b BImSchG: Repowering zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,00 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW**

Antragsteller Brockmann Wind GmbH & Co. KG Salzkotten, Eggering 66, 33184 Altenbeken

Grundstück Salzkotten, Feldflur

Gemarkung	Salzkotten	Scharmède	Scharmède
Flur	2	7	7
Flurstück	192	812	865

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG in Salzkotten

I. TENOR

Auf Antrag, hier eingegangen am 13.03.2024, wird aufgrund der §§ 16b i.V.m. 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 in Rahmen des Repowerings in Salzkotten erteilt.



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 13.625,00 Euro festgesetzt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Repowering zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,00 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW im Rahmen des Rückbaus der Altanlagen unter dem Aktenzeichen: 01552-10-14A und 01552-10-14B

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 01	Salzkotten	Salzkotten	2	192	32.475.890,42 / 5.727.636,96
	Salzkotten	Scharmede	7	812	
	Salzkotten	Scharmede	7	865	

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Enercon E-138 EP3 E3	4.260 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus 101,1; 3.000 kW	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen
 3. Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen in Westfalen-Lippe

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-138 EP3 E3
Nennleistung	4.260 kW
Rotordurchmesser	138,00 m
Nabenhöhe	160,00 m
Gesamthöhe	229,13 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. Die als Rückbau gekennzeichnete Windenergieanlage mit dem Az. 01552-10-14B ist **vor Baubeginn** zurückzubauen. Der erfolgte Rückbau ist gegenüber dem Kreis Paderborn nachzuweisen.
2. Die als Rückbau gekennzeichnete Windenergieanlage mit dem Az. 01552-10-14A ist **vor Inbetriebnahme** zurückzubauen. Der erfolgte Rückbau ist gegenüber dem Kreis Paderborn nachzuweisen.
3. Eine schriftliche Verzichtserklärung auf die bereits erteilte Genehmigung zur Windenergieanlage mit dem Az. 40618-20 ist durch dessen Antragsteller **vor Inbetriebnahme** gegenüber dem Kreis Paderborn einzureichen.

Rückbauverpflichtung

4. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für

Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

160.000,00 €

(einhundertsechzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 160.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

5. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme). (B)

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen. (

Bedingung aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung für Ersatzgeld

6. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **23.030,12 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-24-20051**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke wird planungsrechtlich ausgegangen.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

5. Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 26.07.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-26 im Zusammenhang mit:
 - WEA 1 Enercon E 138 EP 3 E 3, Herstellerangabe zu Modus 101.0, 3.000 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA E 138 EP 3 E3; max. Leistung 3.000 kW											
Modus 101,1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,3	89,0	90,2	93,4	95,7	96,3	85,4	71,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,0	90,7	91,9	95,1	97,4	98,0	87,1	72,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,4	91,1	92,3	95,5	97,8	98,4	87,5	73,2			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlagen WEA 1 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 26.07.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-26 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 26.07.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-26 ermittelten und ab Seite 20 unter Tabelle 10 aufgelisteten Teilimmissionspegel (ZB 2) nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 5 zu überprüfen

Abnahmemessung

7. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 5 und 8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

8. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 26.07.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-26 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle unter 12 der Schallprognose ab Seite 30 aufgelisteten Vergleichswerte (ZB 2) nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

9. Ziel dieser Immissionsprognose ist die Ermittlung der Beeinträchtigung durch bewegten Schattenwurf durch die Zusatzbelastung von insgesamt drei Windenergieanlagen im Außenbereich der Städte Paderborn und Salzkotten in den Gemarkungen Scharmede, Salzkotten und Elsen Eine WEA vom Typ Vestas V172-7.2MW wird mit einer Nabenhöhe von 175,0 m und einer Nennleistung von 7.200 kW beantragt. Eine WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 wird mit einer Nabenhöhe von 160,0 m und einer Nennleistung von 4.260 kW beantragt. Eine WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 wird mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5.560 kW beantragt.
10. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric vom 18.07.2023 / Bericht Nr. LaPh-2023-27 weist folgendes auf:

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden die drei antragsgegenständlichen Windenergieanlagen betrachtet. Eine Übersicht über die Berechnungsergebnisse aus WindPro gibt die folgende Tabelle. Darin ist die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in Stunden pro Jahr (h/a) sowie die maximal mögliche Schattendauer pro Tag (h/a) der Zusatzbelastung dargestellt. Erzeugen die WEA grundsätzlich Schattenwurf an einem Immissionspunkt, sind die Zellen blau markiert

Immissionspunkt	Astronom. Max. mögliche Beschattungsdauer	
	[Std/Jahr]	[Std/Tag]
IP01	0:00	00:00
IP02	0:00	00:00
IP03	17:47	00:24
IP04	19:04	00:25
IP05	19:07	00:25
IP06	20:52	00:25
IP07	19:34	00:26
IP08	21:18	00:25
IP09	0:00	00:00
IP10	22:08	00:25
IP11	22:32	00:26
IP12	23:40	00:25
IP13	23:58	00:26
IP14	24:40	00:27
IP15	25:29	00:27
IP16	0:00	00:00
IP17	25:59	00:28
IP18	27:03	00:28
IP19	28:41	00:29
IP20	34:26	00:32
IP21	33:20	00:30
IP22	4:22	00:17
IP23	40:28	00:39
IP24	15:54	00:28
IP25	27:34	00:30
IP26	60:35	00:50
IP27	52:12	00:50
IP28	64:50	00:54
IP29	26:25	00:33
IP30	54:52	00:51
IP31	19:31	00:28
IP32	9:39	00:24
IP33	83:53	01:04
IP34	73:42	00:57
IP35	20:29	00:29
IP36	29:09	00:31
IP37	27:24	00:31

Immissionspunkt	Astronom. Max. mögliche Beschattungsdauer	
	[Std/Jahr]	[Std/Tag]
IP38	21:29	00:30
IP39	20:19	00:30
IP40	73:39	00:56
IP41	97:02	01:02
IP42	18:07	00:30
IP43	93:17	01:00
IP44	81:57	00:51
IP45	97:09	01:09
IP46	24:37	00:38
IP47	22:46	00:37
IP48	81:42	00:53
IP49	81:14	00:49
IP50	101:45	00:51
IP51	43:55	00:48
IP52	55:22	00:39
IP53	23:25	00:37
IP54	27:02	00:35
IP55	15:32	00:29
IP56	0:06	00:03
IP57	8:20	00:20
IP58	16:57	00:25
IP59	0:00	00:00
IP60	0:00	00:00
IP61	0:00	00:00

In der folgenden Tabelle sind die Berechnungsergebnisse für jede einzelne WEA separat dargestellt

Immissionspunkt	ZB1		ZB2		ZB3	
	[Std/Jahr]	[Std/Tag]	[Std/Jahr]	[Std/Tag]	[Std/Jahr]	[Std/Tag]
IP01	0:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IP02	0:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IP03	17:47	00:24	00:00	00:00	00:00	00:00
IP04	19:04	00:25	00:00	00:00	00:00	00:00
IP05	19:07	00:25	00:00	00:00	00:00	00:00
IP06	20:52	00:25	00:00	00:00	00:00	00:00
IP07	19:34	00:26	00:00	00:00	00:00	00:00
IP08	21:18	00:25	00:00	00:00	00:00	00:00
IP09	0:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IP10	22:08	00:25	00:00	00:00	00:00	00:00
IP11	22:32	00:26	00:00	00:00	00:00	00:00
IP12	23:40	00:25	00:00	00:00	00:00	00:00
IP13	23:58	00:26	00:00	00:00	00:00	00:00
IP14	24:40	00:27	00:00	00:00	00:00	00:00
IP15	25:29	00:27	00:00	00:00	00:00	00:00
IP16	0:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IP17	25:59	00:28	00:00	00:00	00:00	00:00
IP18	27:03	00:28	00:00	00:00	00:00	00:00
IP19	28:41	00:29	00:00	00:00	00:00	00:00
IP20	34:26	00:32	00:00	00:00	00:00	00:00
IP21	33:20	00:30	00:00	00:00	00:00	00:00
IP22	4:22	00:17	00:00	00:00	00:00	00:00
IP23	40:28	00:39	00:00	00:00	00:00	00:00
IP24	15:54	00:28	00:00	00:00	00:00	00:00

IP25	0:00	00:00	00:00	00:00	27:34	00:30
IP26	28:44	00:35	8:29	00:19	23:22	00:32
IP27	20:35	00:32	17:00	00:22	14:37	00:28
IP28	26:59	00:35	12:01	00:21	25:50	00:33
IP29	0:00	00:00	00:00	00:00	26:25	00:33
IP30	20:16	00:32	18:08	00:22	16:28	00:29
IP31	15:36	00:28	00:00	00:00	3:55	00:16
IP32	9:39	00:24	00:00	00:00	00:00	00:00
IP33	37:19	00:41	10:26	00:21	36:08	00:32
IP34	20:21	00:33	21:33	00:23	31:48	00:38
IP35	0:00	00:00	00:00	00:00	20:29	00:29
IP36	0:00	00:00	00:00	00:00	29:09	00:31
IP37	0:00	00:00	00:00	00:00	27:24	00:31
IP38	0:00	00:00	00:00	00:00	21:29	00:30
IP39	0:00	00:00	00:00	00:00	20:19	00:30
IP40	18:55	00:32	16:25	00:23	38:19	00:41
IP41	25:59	00:38	25:02	00:25	46:01	00:37
IP42	0:00	00:00	00:00	00:00	18:07	00:30
IP43	85:18	01:00	7:59	00:21	00:00	00:00

IP44	16:41	00:31	11:26	00:22	53:50	00:48
IP45	21:33	00:36	15:15	00:25	60:21	00:44
IP46	0:00	00:00	00:00	00:00	24:37	00:38
IP47	0:00	00:00	00:00	00:00	22:46	00:37
IP48	56:59	00:53	00:43	00:38	00:00	00:00
IP49	58:31	00:49	22:43	00:37	00:00	00:00
IP50	77:30	00:51	24:15	00:39	00:00	00:00
IP51	0:00	00:00	43:55	00:48	00:00	00:00
IP52	30:18	00:39	25:04	00:37	00:00	00:00
IP53	0:00	00:00	00:00	00:00	23:25	00:37
IP54	0:00	00:00	00:00	00:00	27:02	00:35
IP55	0:00	00:00	00:00	00:00	15:32	00:29
IP56	0:00	00:00	00:00	00:00	0:06	00:03
IP57	0:00	00:00	8:20	00:20	00:00	00:00
IP58	0:00	00:00	16:57	00:25	00:00	00:00
IP59	0:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IP60	0:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IP61	0:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00

An 54 der betrachteten 61 Schattenrezeptoren tritt zusätzlicher Schattenwurf durch die Neuplanung auf. An 26 Immissionsorten würden die Richtwerte dabei durch die Neuplanung überschritten.

Die Anlagen der Zusatzbelastung führen an 54 der insgesamt 61 untersuchten Immissionsorten zu zusätzlichem Schattenwurf. An 43 dieser Immissionsorte ist der zulässige Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bereits durch die Vorbelastung überschritten. An diesen Punkten ist kein weiterer Schattenwurf durch die Zusatzbelastung zulässig.

In den Ortschaften Scharmede und Wewer kommt es neben den exemplarisch betrachteten Immissionspunkten auch an weiteren Gebäuden zu Überschreitungen. Diese sind in die Programmierung der Abschaltanlage aufzunehmen.

Als Ergebnis der Schattenwurfprognose ist festzuhalten, dass alle antragsgegenständlichen WEA mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten sind, um Richtwertüberschreitungen an umliegenden Immissionsorten zu vermeiden.

11. Es muss durch geeignete Abschaltanlagen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (real) an den Immissionspunkten der Schattenwurfberechnung die v.g. Werte nicht überschreiten
 - An allen anderen betrachteten Rezeptoren können die noch freien Kontingente bis zum Erreichen der Richtwerte in Anspruch genommen werden.
 - Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h pro Kalenderjahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Min.“
 - Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.

12. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung Schattenwurf an hier betrachteten Rezeptor kommen wird.
13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
16. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen

17. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.
Hinweis:
Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.
18. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung

des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).

19. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
20. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
21. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
22. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
23. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.

- e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
- f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
- g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
24. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
25. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
26. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
27. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
28. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.
29. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
30. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen

en nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

31. a) Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Salzkotten mit der Referenznummer 2023-B-086-P3-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 32 Seiten, am 27.07.2023 (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung. (A)
- b) Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen (Tab. A.2.6.1.2 des Turbulenzgutachtens)

Betroffene WEA (Ifd. Nummer Turbulenzgutachten)	Zu schützende WEA	Abschaltung	Startwinkel der BBS [°]	Endwinkel der BBS [°]	Startwindgeschwindigkeit der BBS [m/s]	Endwindgeschwindigkeit der BBS [m/s]
WEA 10	WEA 03	ja	93,3	154,9	v-in	12,7
WEA 10	WEA 04	Ja	249,4	292,4	v-in	v-out
WEA 10	WEA 06	Ja	291,4	349,2	v-in	17,5
WEA 10	WEA 07	Ja	6,6	54,6	v-in	8,6
WEA 10	WEA 10	Ja	276,3	331,9	7,5	11,5
WEA 10	WEA 10	ja	111,4	169,2	7,5	9,5

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Brandschutz

32. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 im Kreis Paderborn NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-138EP3/E3/131/HST/NRW, Index B, 24 Seiten, vom 31.03.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
33. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen.
34. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.

35. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
36. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
37. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
38. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
39. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
40. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
41. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
42. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
43. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
44. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr

Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

45. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

46. Als Eiserkennungssystem ist das durch Enercon standardisierte Kennlinienverfahren zu verwenden.
47. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch das Enercon-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 Rev. 2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten, am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
48. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Salzkotten mit der Referenz-Nummer 2023-B-086-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 29.06.2023, 42 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
49. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
50. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. der standortspezifischen Risikoanalyse 447,40 m beträgt, in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich
- zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

51. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 D, Rev. 2) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

52. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
53. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Auflagen aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Bauausführung

54. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

55. Im Umkreis mit einem Radius von 119 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Auflagen aus dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde

56. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
57. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
58. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
59. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.
Ansprechpartner: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Auflagen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

60. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfalle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
61. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
62. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
63. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
64. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
65. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde

66. Für das Kühlsystem und die Transformatorenanlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905, AwSV) zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).
67. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlagen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlagen einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
68. Die bei der Errichtung der Anlagen und der Wartung eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor, während und nach Durchführung des Vorhabens einer Prüfung im Hinblick auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Kühlflüssigkeiten o. ä.) zu unterziehen. Sind die Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle erforderlich, sind die Vorgänge durch fachkundiges

Personal zu überwachen. Das fachkundige Personal hat sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Etwaige Austritte von wassergefährdenden Stoffen sind sofort zu unterbinden. Für eventuelle Leckagen sind Ölbindemittel und / oder mobile Auffangwannen vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

69. Bei der Stilllegung der Anlagen sind alle in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlagen gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

70. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrs-orange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
71. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
72. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
73. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
74. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
75. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
76. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist mir anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus**

zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

77. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
78. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
79. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
80. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefuerung untersagen.
81. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
82. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
83. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
84. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

85. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nacht-kennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
86. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird seitens der Bezirksregierung Münster erwartet, dass der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 167-24 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Auflage des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

87. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0837-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN anzuzeigen.

Auflage der Stadt Salzkotten

88. Die Kosten für notwendige Verbreiterungen der Wege zur Erschließung des Vorhabens sind von Vorhabenträger zu tragen. Weiterhin hat der Vorhabenträger sämtliche Kosten für die Beseitigung von Schäden an den städtischen Wegen zu tragen.
Vor Benutzung der Weg mit Fahrzeugen von einem zulässigen Gesamtgewicht mit mehr als 3,5 t ist ein Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Salzkotten abzuschließen. Sollte auch die Verlegung von Stromkabeln auf öffentlichem Grund notwendig sein, so bedarf es hier eines separaten Vertrages mit der Stadt Salzkotten.

Auflagen der LWL-Archäologie für Westfalen

89. Die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals ist sicherzustellen. Die dafür erforderliche wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer archäologischen Begleitung der geplanten Bodeneingriffe, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann.
90. Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren.
91. Diese Begleitung ist von einer vom Bauherrn/Veranlasser zu beauftragenden archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat.
92. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt.

Hinweis:

Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag, hier eingegangen am 13.03.2024, haben Sie den Antrag gem. § 16 b BImSchG für das Repoweringvorhaben in Salzkotten gestellt. Beantragt wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,00 m und einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA 1) sowie dem Rückbau der Altanlagen des Typs Enercon E-82 E2 (Az.:01552-10-14A und 01552-10-14B).

Dieses Vorhaben ist nach § 16b i.V.m. § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das o. g. Vorhaben liegt in der Windvorrangzone. Aufgrund des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) war die Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Salzkotten als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur
- LWL Archäologie Bielefeld
- LWL Denkmalpflege Münster

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen wurde seitens der Stadt Salzkotten mit Schreiben vom 12.06.2024 erteilt.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Herstellers Enercon, Typ E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160m und einer Gesamthöhe von 229,13 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Salzkotten, Flur 2, Flurstück 192. Es wird im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlage eine benachbarte Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m demontiert. Folglich handelt es sich hierbei um ein sog. Repowering-Vorhaben.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt in einem Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Absatz 1 Buchstabe a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 WindBG zu Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten sind erfüllt. Insofern ist im Genehmigungsverfahren keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die zuständige Behörde hat jedoch nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Die Daten aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Loske, Juni 2023) erfüllen diese Voraussetzung.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein Repowering im Sinne des § 45c BNatSchG handelt, sind die dortigen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

- Zur Eingriffsregelung

Das o. g. Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Welsing, Juni 2023).

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem Paderborner Modell und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Im Bereich des Fundaments gehen etwa 397,6 m² Biotopfläche verloren. Durch die Kranstellfläche kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Pflanzen und Biotopen auf ca. 1.352 m². Insofern werden insgesamt ca. 1.749,6 m² dauerhaft beeinträchtigt. Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes beträgt ca. 1.074 m². Der positive Effekt des Rückbaus vermindert den erforderlichen

Kompensationsbedarf um rund 1.074 m². Die Planung erfordert somit für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes keinen Kompensationsbedarf.

Im LBP wurde bei der Ersatzgeldermittlung des Eingriffs in das Landschaftsbild für die Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-098-W eine mittlere Wertigkeit statt einer hohen angenommen. Nach Korrektur ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 23.030,12 €. Die Anrechnung des Rückbaus der Altanlage ist nicht möglich, weil die Altkompensation auf dem Grundstück in der Gemarkung Helmern, Flur 3, Flurstücke 11 und 12 nicht fortgeführt wird.

- Zum Artenschutz

Das Vorhaben wird nach § 6 WindBG geführt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Da es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering-Projekt handelt, sind zudem die Regelungen des § 45c BNatSchG sinngemäß anzuwenden.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Die Daten aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Loske, Juni 2023) erfüllen diese Voraussetzung.

Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, [...]“. Ist dies der Fall, so „[...] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“

In die Bewertung sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Die geplante Windenergieanlage ersetzt eine bestehende Anlage des Typs Enercon-82 E2 1:1, d.h. die Anlagenzahl bleibt gleich. Die Gesamthöhe der Neuanlage beträgt mit 229,13 m rund das 1,5-fache der Gesamthöhe der Altanlage mit rund 150 m. Die Rotorfläche wird nahezu verdreifacht (5.281 m² zu 14.957 m²), die Höhe des Rotordurchgangs erhöht sich von etwa 67 m auf 91 m. Für die rückzubauende Altanlage wurden keine artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt.

Lt. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Loske, Juni 2023) kommen im UG mindestens 12 Vogelarten vor, die als WEA-empfindlich zu klassifizieren sind: Baumfalke, Kiebitz, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbussard. Von den genannten Arten zählen Baumfalke, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Weißstorch und Wespenbussard zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die dem Anwendungsbereich des § 45b BNatSchG unterliegen. Kiebitz und Kranich weisen lt. dem Artenschutzleitfaden NRW (2024) ein Meideverhalten

gegenüber Windenergieanlagen auf. Die Waldschnepfe wurde mangels zwingender fachwissenschaftlicher Belege aus dem Katalog der WEA-empfindlichen Arten herausgenommen.

Mit Ausnahme des Uhus und des Schwarzmilans sind keine Brutvorkommen der o.g. Arten im zentralen Prüfbereich lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG um die Windenergieanlage dokumentiert. Darüber hinaus ist für die Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten im erweiterten Prüfbereich lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG um die geplante Windenergieanlage nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Von den o.g. kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist von der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. südwestlich der WEA 19 ein Brutvorkommen des Schwarzmilans aus dem Jahr 2024 knapp außerhalb des artspezifisch festgelegten Nahbereichs lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG festgestellt worden. In den Kartierungen von Loske aus 2020-2023 waren zuvor keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich bekannt. Aufgrund der Ansiedlung im zentralen Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bereits bei der Bestandsanlage erhöht. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Delta-Prüfung sind die Umstände miteinzubeziehen, dass die Rotorfläche nahezu verdreifacht (5.281 m^2 zu 14.957 m^2) wird, die Höhe des Rotordurchgangs sich von etwa 67 m auf 91 m erhöht und die Rotorgeschwindigkeit sich verlangsamt. Es liegen keine eindeutigen Hinweise vor, die begründen, dass die Auswirkungen der geplanten Anlage höher sind als die der Bestandsanlage. Nach § 45c BNatSchG ist daher davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle nicht überschritten wird. Schutzmaßnahmen können daher unter rechtlichen Gesichtspunkten für die geplante Neuanlage nicht beauftragt werden.

Der Uhu brütete 2020 im Deponiebereich der Alten Schanze ca. 790 m entfernt zur WEA 19 innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Der Uhu gilt lt. der Fußnote 1 unter der Tabelle in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG im zentralen Prüfbereich jedoch nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Höhe der unteren Rotorunterkante beträgt bei der geplanten Windenergieanlage jedoch 91 m.

Die nachgewiesenen Brutvorkommen vom Kiebitz liegen weit außerhalb der jeweils lt. Artenschutzleitfaden NRW (2024) artspezifisch anzunehmenden Meidedistanz von 100 m beim Kiebitz. Auch Rastvorkommen des Kiebitzes liegen außerhalb des denkbaren Einwirkungsbereiches von 400 m um die geplante WEA.

Der Kranich ist lediglich als sporadischer Durchzügler im Bereich des Vorhabens einzustufen. Es liegen keine für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens relevanten Vorkommen im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage.

Zusammenfassend ist demnach nicht ersichtlich, dass durch die geplante Neuanlage bzgl. der WEA-empfindlichen Vogelarten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der bestehenden Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage als Vorbelastung. Für die Artengruppe der Vögel werden daher keine spezifischen Schutzmaßnahmen angeordnet.

Für die WEA-empfindlichen Fledermäuse gilt: mit zunehmender Nabenhöhe ist von abnehmenden Fledermausaktivitäten auszugehen. Gleichzeitig bedingt der größere Rotor grundsätzlich eine höhere Schlagopferzahl. Der Anstieg ist jedoch nicht linear, sodass nicht von einer Verdreifachung ausgegangen werden kann. Insgesamt könnte geschlussfolgert werden, dass im Vergleich zur bestehenden WEA keine erhöhte

Schlaggefährdung zu prognostizieren und demnach keine Fledermausabschaltung erforderlich ist, da einerseits von einem positiven Effekt der größeren Nabenhöhe, andererseits von einem negativen Effekt des größeren Rotors auszugehen ist. Wie sich diese Effekte am konkreten Standort tatsächlich zueinander verhalten ist jedoch spekulativ. Zu berücksichtigen ist aber, dass an der zu ersetzenden Windenergieanlage keine Vorkehrungen zum Schutz der Fledermäuse vorgesehen waren. Schutzmaßnahmen können daher unter rechtlichen Gesichtspunkten auch für die geplante Neuanlage nicht beauftragt werden.

Als allgemeine Schutzmaßnahmen werden lediglich eine Bauzeitenregelung sowie eine unattraktive Mastfußgestaltung festgesetzt.

Zur Natura 2000-Verträglichkeit

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Fachbeitrages zur FFH-Vorprüfung (Schmal + Ratzbor, 19.03.2020) für die in der Nähe bereits genehmigte WEA Az. 40618-20-600 der Eikel Windenergie GbR sowie der Erkenntnisse aus dem Artenschutzfachbeitrag (Loske, Juni 2023) für die hier in Rede stehende WEA können für die geplante Anlage erhebliche Beeinträchtigung der im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde vorkommenden, wertbestimmenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten haben kann. Folglich ist die geplante WEA mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ verträglich.

V. VERWALTUNGSgebÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 ff. des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) und der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird die Gebühr auf

13.625,00 Euro

(in Worten: dreizehntausendsechshundertfünfundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Zahlungshinweise

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides an eines der auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu überweisen.

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben):

721124101890

VERWENDUNGSZWECK (bei Zahlung bitte angeben):

Gebühr Immissionsschutz

Bei Zahlung ist die Angabe von **Kassenzeichen** und **Verwendungszweck** unbedingt erforderlich. Sollten Sie

den Fälligkeitstermin nicht einhalten, wird die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens kostenpflichtig veranlasst. Zudem sind bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge zu erheben.

Hinweis:

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Begründung

Die Kosten für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit werden gemäß der §§ 1 ff. GebG NRW i.V.m. § 1 AVwGebO NRW festgesetzt. Kostenschuldner ist dabei nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW derjenige, der die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat.

Mit Ihrem Antrag, hier eingegangen am 13.03.2024, haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zum Repowering zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,00 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW im Rahmen des Rückbaus der Altanlagen unter dem Aktenzeichen: 01552-10-14A und 01552-10-14B beantragt.

Von Einreichung des Antrages bis hin zur Genehmigung sind Bearbeitungskosten entstanden. Als Antragstellerin sind Ihnen die durch die Amtshandlung verursachten Kosten zurechenbar und Sie sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die für diese nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage vorgesehene Gebühr wird gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 zur AVwGebO NRW ermittelt. Dabei ist eine Vergleichsrechnung durchzuführen, denn es gilt mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn eine solche selbstständig erteilt worden wäre.

Beim Vergleich der Gebühr für die genehmigungsbedürftige Anlage nach Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW mit der zu entrichtenden Baugebühr (siehe beigefügte Gebührenberechnung), fällt die Gebühr für die Baugenehmigung hier höher aus, so dass sich hiernach für das Vorhaben eine Baugebühr von 13.125,00 Euro ergibt.

Die Auslagen in Höhe von 500,00 Euro für Beträge, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an andere Behörden zu zahlen waren, werden zur Gebühr hinzuaddiert.

Insgesamt ergibt sich somit eine Gebührensumme in Höhe von **13.625,00 Euro**.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom

Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
6. Im Zuge der Errichtung dieser Anlagen, sind die beiden Anlagen mit den Aktenzeichen 01552-10-14A und 01552-10-14B zurückzubauen. Eine schriftliche Verzichtserklärung auf die bereits erteilte Genehmigung zur Windenergieanlage mit dem Az. 40618-20 ist durch dessen Antragsteller vor Inbetriebnahme gegenüber dem Kreis Paderborn einzureichen. (siehe baurechtliche Bedingungen Nr. 1 - 3)

Baurechtliche Hinweise

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise aus dem Baurecht

7. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Salzkotten sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
8. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
9. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
10. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
11. Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.
12. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
13. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

Turbulenzen

14. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparmeter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
15. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

16. Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.
17. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.
Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein.
Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: spottkec@kreis-paderborn.de; Tel: 02955-7676-3332) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.
18. Es wird empfohlen,
 - im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

19. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
20. Eine optionale Rotorblattheizung ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.
21. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

22. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

23. Außerhalb des Baugrundstücks erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise aus dem Wasser- und Abfallrecht

Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

24. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
25. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.
Ansprechpartner: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweise der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde

26. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
27. Der Umgang mit mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen in oberirdischen Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten oder in unterirdischen Anlagen fällt unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905, AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung (vgl. § 1 Abs. 3 AwSV). Die Anforderungen der AwSV sind vom Betreiber eigenverantwortlich einzuhalten.
28. Für Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs der AwSV (z. B. unterhalb der Bagatellgrenzen nach § 1 Abs. 3 AwSV) sind der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 – WHG) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG eigenverantwortlich vom Betreiber einzuhalten bzw. umzusetzen.
29. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren (vgl. § 24 Abs. 1 AwSV).
30. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen in einer nicht nur unerheblichen Menge sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist (vgl. § 24 Abs. 2 AwSV).

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, untere Wasserbehörde - Herr Gottlob - unter der Telefonnummer 05251/308-6658 zur Verfügung.

Hinweise der LWL-Archäologie für Westfalen

31. Eine - unvollständige - Liste von archäologischen Fachfirmen ist im Anhang beigefügt.
32. Eine Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung für die zu beauftragenden Fachfirma würde seitens der LWL-Archäologie Westfalen in Absprache geleistet werden. Der Vorhabenträger wird daher gebeten, sich frühzeitig mit dem LWL-Archäologie Westfalen in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org).

33. Die Kostentragungspflicht für die archäologische Begleitung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips“ gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.
34. Ein entsprechendes Zeitfenster für sämtliche archäologisch erforderlichen Maßnahmen ist im Bauablaufplan einzuplanen.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag gem. § 16b BImSchG
2	Bauunterlagen
3	Kosten
4	Standort und Umgebung
5	Anlagenbeschreibung
6	Wassergefährdende Stoffe
7	Abfälle
8	Abwasser
9	Immissionen
10	Anlagensicherheit
11	Arbeitsschutz
12	Brandschutz
13	Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
15	Sonstiges

Artenschutzfachbeitrag (AFB) Stufe II nach § 44 BNatSchG

Zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WEA Nr. 19- 21) nördlich der B 1, Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Loske, Juni 2023

Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Salzkotten mit der Referenznummer 2023-B-086-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 29.06.2023, 42 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse).

Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Salzkotten mit der Referenznummer 2023-B-086-P3-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 32 Seiten, am 27.07.2023 (Turbulenzgutachten),

Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Salzkotten mit der Referenznummer 2023-B-086-P3-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 32 Seiten, am 27.07.2023 (Turbulenzgutachten),
2. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 im Kreis Paderborn NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-138EP3/E3/131/HST/NRW, Index B, 24 Seiten, vom 31.03.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier.
3. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch das Enercon-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 Rev. 2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten, am 28.02.2022.
4. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Salzkotten mit der Referenznummer 2023-B-086-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 29.06.2023, 42 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse).
5. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 23-720, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 08.01.2024.

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmal-schutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirt-schaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)

3. Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen in Westfalen-Lippe („Grabungsfirmen“)

Recherchestand vom 12.04.2024

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

AAB-Archäologie

Archäologische Ausgrabungen + Bauprojektbetreuung

Dipl.-Kfm. Rene Bräunig M. A. + Partner

Zentrale:

Propststraße 1

10178 Berlin

Tel.: 030-2887992

Mobil: 0172-9174547

Fax: 03222-1592881

E-Mail 1: buero.aab@t-online.de

E-Mail 2: rene-braeunig@t-online.de

www.aab-archaeologie.de

Landesbüro Nordrhein- Westfalen AAB

Stephan Weber

Johannesstraße 7

53225 Bonn

Mobil: 0170-1030568

AAV - Archäologische Ausgrabungen Vieten

Dr. Andreas Vieten

Pfarrer-Heinrich-Fuchs-Str. 8

50997 Köln

Mobil: 0178-3528051

E-Mail: info@aav-nrw.com

ABS Gesellschaft für Archäologische Baugrund-Sanierung mbH

Franz Kempken M. A.
Naumannstraße 2
50735 Köln
Tel.: 0221-2719955
Mobil: 0172-2932954
Fax: 0221-2719956
E-Mail: info@abs-home.de
www.abs-home.de

AbisZ-Archäologie

Ines Maria Grohmann M. A.
Maaßenstraße 35
53332 Bornheim (Rhein-Sieg-Kreis)
Tel.: 02227-9337212
Mobil: 0177-7926429
E-Mail: info@abisz-archaeologie.de
www.abisz-archaeologie.de

ArchaeoFirm Poremba & Kunze GbR

Tobias Poremba M. A. und Christiane Kunze M. A.
Harmshof 2
30916 Isernhagen
Tel.: 05136-9064135
Mobil 1: 0177-5006799
Mobil 2: 0178-8102170
Fax: 05136-9064161
E-Mail: info@archaeofirm.de
www.archaeofirm.de

Archaeologie.de

www.archaeologie.de

Standort Moers
Ute Becker M. A.
Drususstraße 4
47441 Moers
Tel.: 02841-367522
Mobil: 0173-2125270
Fax: 02841-3670466
E-Mail: u.becker@archaeologie.de

Standort Brühl
Stefan Graßkamp M. A.
Talstraße 23
50321 Brühl

27.06.2024
Az.: 40417-24-600



Tel.: 02232-299856
Mobil: 01577-9234265
Fax: 02232-299857
E-Mail: s.grasskamp@archaeologie.de

Archäomedes GmbH

Maasstraße 12
47623 Kevelaer
Tel. 01578-4869505 (Dr. Döllerer)
Tel. 0163-9601607 Rafael Roth M.A.
Email: 1info'#archaeomedesde
www.archaeomedes.de

ARCHAEOnet GbR - Aeissen & Görür

Ausgrabung Prospektion Gutachten
Martha Aeissen M.A. & Dipl. Ark. (TR) Zafer Görür
E-Mail: info@archaeonet.de
www.archaeonet.de

Zentrale:

Richard-Wagner-Straße 14
53115 Bonn
Tel.. 0228-5367814
Mobil 1: 0163-7820615
Mobil 2: 0173-7357597
Fax: 0228-5367815

Zweigstelle Münsterland:

Rekener Straße 58B
46342 Velen
Tel.: 02863-7611222

ARCHAEologiebüro NORDholz

Dr. Daniela Nordholz M. A.
Speicherhof 4
28217 Bremen
Tel.: 0421-3780639
Mobil: 0172-3800918
E-Mail: info@archaenord.de
www.archaenord.de

Archäologie am Hellweg eG

Dr. Bernhard Sicherl (Vorstand) + Hanns Neidhardt B. A. (Geschäftsführung)
E-Mail: archaeologie@hellweg-eg.de
www.archaeologie-am-hellweg.de

Warendorfer Straße 54
48145 Münster
Mobil: 0160-5127907

Asselner Hellweg 120
44139 Dortmund
Tel.: 0231-58065249
Mobil: 0176-31067283

Archäologie Team Troll

Stefanie Grohmann-Troll M. A.
Im Wiesengrund 12
53902 Weilerswist
Tel.: 0178-8557290
E-Mail: ino@archaeologie-team-troll.de
www.archaeologie-team-troll.de

Archäologische Ausgrabungen

Frank Lorscheider M. A.
Breslauerstr. 12
65203 Wiesbaden
Tel.: 0611-50568934
Mobil: 0170-2174039
E-Mail: frank.lorscheider@ausgrabungen.org
www.ausgrabungen.org

Archäologische Dienstleistungen Jürgen Kahler

Oberstraße 60
47533 Kleve
Tel.: 02821-7389320
Mobil: 0172-3828837
Fax: 02821-738932
E-Mail: jkahler@ardika.de
www.ardika.de

Archäomedes GmbH

Maasstr. 12
47623 Kevelaer
Tel.: Dr. Christoph Döllner: 01578-4869505
Tel.: Rafael Roth M.A. : 0163-9601601
E-Mail: 1:0: : ubacomedes.de
www.archaeomedes.de

Arcontor Projekt GmbH

Dr. Matthias Wiegert
An der Oberburg 2/10
38162 Cremlingen/Destedt
Tel.: 05306-5723460
Fax: 05306-5723466
E-Mail: info@arcontor-gmbh.com
www.arcontor.online

ArGuS Archäologische Grabungen und Sondagen

Herr Husmann M. A. + Herr Ungerath M. A.
Uracher Str. 6
50739 Köln
Mobil 1: 0170-2336459
Mobil 2: 0172-9533369
E-Mail: buero@argus-koeln.de
www.argus-koeln.de

arthemus GmbH

Dr. Martin Heinen (Geschäftsführer)
Claudia Holtschneider M. A. (Geschäftsführerin)
Kölner Straße 201
50226 Frechen
Tel.: 02234-2027340
Mobil: 0177-7076683
Fax: 02234-2027341
E-Mail: info@arthemus-gmbh.de
www.arthemus-gmbh.de

denkmal3D GmbH & Co. KG

Falk Näth M. A. (Geschäftsführer)
Am Südfeld 18
49377 Vechta
Tel.: 04441-8538456
Fax: 04441-8538457
Mobil: 0160-97077646
E-Mail 1: info@denkmal3.de

E-Mail 2: falk.naeth@denkmal3.de
www.denkmal3.de

EggensteinExca GmbH

Dr. Georg Eggenstein
Ruinenstr. 23-25
44287 Dortmund
Tel.: 0231-5676030
Mobil: 0170-6080049
E-Mail: kontakt@eggenstein.info
www.eggenstein.info

Freies Institut für Angewandte Kulturwissenschaften

Dr. Elisabeth Ida Faulstich-Schilling
Tel.: 06652-6028877
Mobil: 0177-6063753
E-Mail: faulstich@fiak.de
www.fiak-archaeologie.net

Großbeerenstr. 2-10 (Geb. 3)
12107 Berlin
Tel.: 030-221524070

Querstr. 48
03044 Cottbus
Tel.: 0355-2889507

Domplatz 5
35578 Wetzlar

Am Kleerasen 7
36167 Haselste1n

Brauneggerstr. 34a
78462 Konstanz

Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege

Frank Goldschmidt M. A.
www.der-archaeologe.de

Zentrale Rheinland
Monschauer Str. 199
52355 Düren
Tel.: 02421-2773844
Fax: 02421-7022527
E-Mail: info@der-archaeologe.de

Filiale Ostwestfalen, südl. Niedersachsen und Hessen
Lönsstraße 10
37627 Hellental
Tel.: 05271-4904997
E-Mail: het@der-archaeologe.de

Stützpunkt Ruhrgebiet und Westfalen
Nordmarkt 23
44145 Dortmund
E-Mail: do@der-archaeologe.de

Ibeling - Archäologische Grabungen und Sondagen

Thomas |beling M. A.
Ludolf-Camphausen-Str. 41
50672 Köln
Tel.: 0221-801269
Mobil: 0175-4140167
Fax: 0221-8012692
E-Mail: info@ibeling-grabungen.de
www.ibeling-grabungen.de

IfaR - Institut für archäologische Recherche

Dr. Cordula Brand & Khaled Al Ahmed B. A. GbR
Rüsbergstr. 70
58456 Witten
Mobil: 0178 1577225
E-Mail: institut@ifar-archaeologie.de

Jentgens & Partner Archäologie

Dr. Gerard Jentgens
Emsdettenerstraße 240
Ökonomie St. Arnold
48485 Neuenkirchen
Tel.: 05973-600540
Mobil: 0171-3814885
Fax: 05973-600539
E-Mail: jentgens.archaeologie@web.de
www.underground-museum.de

LQ Archäologie

Archäologen Linnemann, Quenders und Partner
E-Mail: info@LQArchaeologie.de
www.lqarchaeologie.de

Regionalbüro Rheinland
Schmachtendorfer Str. 121
46147 Oberhausen
Mobil: 01590-1386680

Regionalbüro Westfalen
Adamsstr. 44
45731 Waltrop
Mobil: 0160-96443909

Stadtbüro Dortmund
Gutenbergstr. 68
44139 Dortmund
Mobil: 0160-96443909

Melisch Archäologie KG

Claudia Maria Melisch M. A.
Kastanienallee 20
13158 Berlin
Tel.: 030-49913152
Mobil: 0151-40567393
E-Mail 1: info@melisch-arch.de
E-Mail 2: melisch-archaeologie@email.de
www.melisch-arch.de

**MinervaX - Institut für historische Kulturlandschafts- und Bodendenkmalpflege Eigen
& Herdemerten GbR**

Melanie Eigen + Dirk Herdemerten
Donatusstraße 159
50259 Pulheim
Tel.: 02234 4354216
Mobil: 0177-4777822
Fax: 02234-4354218
E-Mail: institut@minerva-x.de
www.minerva-x.de

ms-terraconsult GmbH & Co. KG

www.ms-terraconsult.de
8
Zentrale:
Dr. Dominik Meyer + Dr. Klaus M. Schmitt
Höchster Str. 1
65795 Hattersheim a. Main
Tel.: 06190-2319
Fax.: 06190-9359925
Mobil: 0177-3360313

27.06.2024
Az.: 40417-24-600

E-Mail: inffo@ms-terraconsult.de

Büro Rheinland
Dr. Eric Biermann M. A.
Parkstr. 69
51147 Köln
Tel.: 02203-62772
Mobil: 0157-76658806
E-Mail: ebiermann@ms-terraconsult.de

museum, archäologie & mehr

Dr. Thilo F. Warneke
Bahnhofstraße 11
34292 Ahnatal
Tel.: 05609-9251
Mobil: 0171-4436260
E-Mail: dr.th.warneke@email.de
www.museum-m.de

Ocklenburg-Archäologie

Ulrich Ocklenburg M. A.
Nöckersberg 80a
45257 Essen
Tel.: 0201-480286
Mobil: 0171-5304644
E-Mail: ocklenburg-archaeologie@t-online.de
www.ocklenburg-archaeologie.de

Planum1 GmbH
Archäologische Projekte
Albert-Einstein-Ring 9c
50374 Erftstadt
Mobil Erftstadt: 0179-2639457
Mobil Büro Düsseldorf: 01590-1719389
E-Mail: welcome@planumi.de
www.planum1.de

pmp Projekt GmbH

E-Mail: e-mail@pmp-projekt.de
www.pmp-architekten.de

Max-Brauer-Allee 79
22765 Hamburg-Altona
Tel.: 040-3510660

27.06.2024
Az.: 40417-24-600

Dietmar Rathert, M. A.
Torsten Trebeß, M. A.,
Domlinden 21
14776 Brandenburg/Havel
Tel.: 03381-25450

Schmiedestr. 10
24404 Maasholm
Tel.:04642-9213826

Salisbury Archäologie GmbH

Stephan Deiters + József Hoffmann (Geschäftsführer)
Hanns-Martin-Schleyer-Str. 3
48301 Nottuln
Tel.: 02502-9012220
Mobil: 0160-2221355
Fax: 02502-3026
E-Mail: info@salisburygmbh.de
www.salisburygmbh.de
www.salisbury.hu/de

SK Archeo Consult - Büro für archäologische Planung

Dr. Winrich Schwellnus
Bendstraße 50-52
52066 Aachen
Tel.: 0241-4015752
Mobil: 0170-3049108
Fax: 0241-4015753
E-Mail: skarchcon@aol.com

Streichardt und Wedekind GbR (SWA)

Silvana Streichardt M. A.
Frank Wedekind M. A.
Klinkerfuesstraße 1a
10
37073 Göttingen
Mobil: 0172-9540482
E-Mail: kontakt@swa-online.de
www.swa-online.de

Terra Mare Excavation & Research

Dr. Jörg Ewersen

Zentrale:
Flattenberg 54
24837 Schleswig
Tel./Fax: 04621-932674
Mobil: 0170-2340043
E-Mail: info@terra-mare.net
www.terra-mare.net

Zweigstellen:
45968 Gladbeck
80937 München
14641 Wustermark

WAB - Wroblewski Archäologie & Burgenforschung

Jens-Holger Wroblewski M. A.
Poststraße 42
47533 Kleve
Tel.: 02821-584630
Mobil: 0170-5169412
E-Mail: warbu@t-online.de

Dr. Matthias Preißler
Fechtstraße 12
33165 Lichtenau
Telefon: 05292.3193143
mail: [kontakt\(at\)preiszier.de](mailto:kontakt(at)preiszier.de)
internet: www.preiszier.de

Geoarchäologen:

Dipl.-Geogr. Rainer Bonn
Geowissenschaftliche Dienstleistungen Wasser-Boden-Landschaft

Zülpicher Str. 7
50674 Köln
Tel.: 0221-217108
Mobil: 0163-2571622
Fax: 03212-1065480
E-Mail: rainer.bonn@netcologne.de

Dr. Holger Kels
Geowissenschaftliche Dienstleistungen
Försterstr. 31

27.06.2024
Az.: 40417-24-600

50825 Köln
Tel.: 0221-29863029
Mobil: 01573-7945137
E-Mail: holger.kels@gmail.com

GEOarch - Angewandte Geoarchäologie

Dr. Markus Dotterweich
Paul-Münch-Str. 3
76829 Landau
Tel.: 06321-9989450
Mobil: 0176-10047372
E-Mail: dotterweich@geoarch.de
www.geoarch.de

**Nur Gutachten/Historisch-archäologisch-bodenkundliche
Fachbeiträge:**

Büro für Heimatkunde und Kulturlandschaftspflege

Dr.-Ing. Thomas Büttner
Eichkopfweg 26
34326 Morschen
Tel.: 05664-938221
E-Mail: buerodr-buettner@t-online.de

Patrick Jülich & Ute Becker GbR - Archäologische Gutachten und Beratung

Von-Loe-Straße 47
47906 Kempen
Tel.: 02152-9913118
Fax: 02152-9913119
E-Mail: info@archaeologie-gutachten.de
www.archaeologie-gutachten.de

VIA TEMPORIS

Claudia Holtschneider M. A.
Gabelsbergerstr. 11
42853 Remscheid
Tel.: 02191-7913052
Fax: 02191-5912099
E-mail: c.holtschneider@via-temporis.de
www.via-temporis.de

Nur geophysikalische Prospektionen:

Eastern Atlas GmbH & Co.KG

Geophysical Prospection

Burkart Ullrich + Cornelius Meyer
Berliner Straße 69
13189 Berlin
Tel: 030-97005409
Mobil: 0171-1790903
Fax: 030-97005414
E-Mail: info@eastern-atlas.com
www.eastern-atlas.de

GGH Solutions in Geosciences GmbH

Offenburger Str. 82
79108 Freiburg
Tel.: 0761-4001169
Fax: 0761-58539051
info@ggh-online.de
www.ggh-online.de

GGU Gesellschaft für Geophysikalische Untersuchungen mbH
Ettlinger Straße 51
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721-28678
Fax: 0721-25408
E-Mail: mail@ggukarlsruhe.de
www.ggukarlsruhe.de

Posselt & Zickgraf Prospektionen GbR

www.pzp.de
www.denkmallandschaft.de

Büro Traisa
Martin Posselt M. A.
Fürthweg 9
64367 Mühlthal
Tel.: 06151-1369338
Mobil: 0172-6763087
E-Mail: posselt@pzp.de

Büro Marburg
Benno Zickgraf M. A.
Friedrichsplatz 9
35037 Marburg
Tel.: 06421-924614
Mobil: 0172-6763095
Fax: 06421-924615
E-Mail: zickgraf@pzp.de